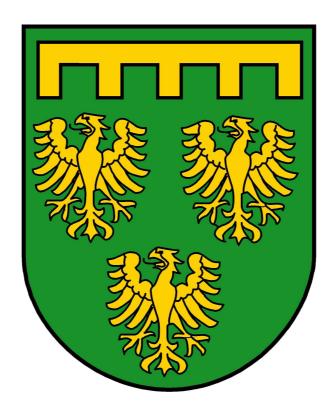
# Marktordnung für den Wochenmarkt in der Gemeinde Rommerskirchen vom 18.08.1988 in der Fassung der 1. Änderung vom



vom 21. Januar 2001

# **INHALTSVERZEICHNIS**

Präambel	
§ 1 Marktbereich	3
§ 2 Marktzeit	3
§ 3 Marktwaren	3
§ 4 Zuweisung von Standplätzen	4
§ 5 Verhalten auf dem Markt	4
§ 6 Sicherheit und Sauberkeit auf dem Markt	4
§ 7 Ausweispflicht	5
§ 8 Haftpflicht	5
§ 9 Gebührenpflicht	5
§ 10 Zuwiderhandlungen	5
§ 11 Inkrafttreten	5

### Präambel

Gemäß §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 203) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 in der z. Z. geltenden Fassung (SGV.NW. 7401) hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in der Sitzung am 20.02.2001 folgende Änderung der Marktordnung für den Wochenmarkt in der Gemeinde Rommerskirchen vom 18.08.1988 beschlossen:

### § 1 Marktbereich

- 1) Die Gemeinde Rommerskirchen betreibt als öffentliche Einrichtung einen Wochenmarkt im Ortsteil Rommerskirchen auf dem Marktplatz.
- 2) Der Gemeingebrauch an den im Marktbereich liegenden Straßen ist an den Markttagen insoweit eingeschränkt, als es der Betrieb nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erfordert.
- 3) Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.

# § 2 Marktzeit

- 1) Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag statt. Fällt der Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist der vorhergehende Werktag Markttag.
- 2) Der Markt beginnt um 14.00 Uhr. Er endet um 18.00 Uhr.

### § 3 Marktwaren

Auf dem Wochenmarkt ist nur der Verkauf der in § 67 Abs. I der Gewerbeordnung aufgeführten Gegenstände sowie folgender Waren, soweit es sich um Waren des täglichen Bedarfs handelt, zugelassen:

- a) Sonstige Lebensmittel
- b) Textilien
- c) Leder- und Gummiwaren
- d) Haushaltswaren
- e) Kunststoffartikel
- f) Putz-, Wasch- und Pflegemittel
- g) Holz-, Korb- und Bürstenwaren
- h) Bücher, Papier- und Schreibwaren
- i) Spielwaren
- j) Kunstgewerbliche Artikel

# § 4 Zuweisung von Standplätzen

Zu dem Wochenmarkt kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Marktfläche jeder Händler zugelassen werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag schriftlich durch den Bürgermeister unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf unbestimmte Zeit. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz. Es ist nicht erlaubt, einen zugewiesenen Platz einem anderen zu überlassen.

# § 5 Verhalten auf dem Markt

Jeder Teilnehmer am Marktverkehr ist den Bestimmungen dieser Marktordnung unterworfen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine anderen Personen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

# § 6 Sicherheit und Sauberkeit auf dem Markt

- 1) Die auf dem Standplatz errichteten Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur auf der Verkaufsseite um höchstens 1 m überragen und müssen eine Mindesthöhe von 2,10 m haben.
- 2) Versorgungsleitungen müssen jederzeit zugänglich sein. Behindernde Marktaufbauten sind ohne Entschädigung unverzüglich zu entfernen.
- Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen in den Gängen und Durchfahrten nicht abgestellt werden. Leergut darf nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- 4) Die Marktplätze und die angrenzenden Flächen dürfen nicht verunreinigt werden. Die Markthändler haben Vorsorge zu treffen, dass Papier und Verpackungsmaterial nicht weggeweht werden. Jeder Standinhaber ist für die Sauberhaltung seines Standplatzes einschließlich der angrenzenden Gänge bis zu deren Mitte verantwortlich. Hierzu gehört auch die Streupflicht sowie die Pflicht zur Schnee- und Eisbeseitigung für die Dauer der Zuweisung der Standplätze.
- 5) Nach Räumung des Standplatzes bzw. nach Abschluss der Marktzeit ist der in Abs. 4 genannte Bereich vom Standinhaber zu reinigen. Abfälle sind mitzunehmen. Die Papier- und Abfallkörbe stehen nur den Marktbesuchern zur Verfügung.

# § 7 Ausweispflicht

Die Markthändler müssen sich auf Verlangen des Beauftragten des Bürgermeisters ausweisen.

## § 8 Haftpflicht

- Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Rommerskirchen haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich.
- 2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte oder dergl. übernommen.

# § 9 Gebührenpflicht

- 1) Für die zugeteilten Standplätze sind Gebühren nach einer besonderen Satzung zu entrichten.
- 2) Wer die Zahlung der Gebühr verweigert, kann vom Markt verwiesen werden. Ein aus diesem oder einem anderen Grunde des Marktes Verwiesener bleibt zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

# § 10 Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 3 andere Straßen, Wege und Plätze als den Marktplatz zu Marktzwecken benutzt,
- b) entgegen § 2 Abs. 2 und 3 außerhalb der festgesetzten Marktzeiten Waren verkauft,
- c) entgegen § 3 andere als die zugelassenen Waren auf dem Markt anbietet,
- d) einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 5 oder 6 zuwiderhandelt.

### § 11 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung ritt am 18. Mai 2001 in Kraft.